



MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 1D

Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland (DGL)

1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen auf DGL

- Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland (DGL) müssen **mindestens 1 % des förderfähigen DGL eines Betriebes** umfassen.
- Begünstigungsfähig sind **max. 6 % des förderfähigen DGL**. Altgrasstreifen oder –flächen im Umfang **von bis zu einem Hektar sind auch dann begünstigungsfähig**, wenn diese mehr als sechs Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Für diesen Hektar wird die höchste Prämienstufe (ca. 1.000 Euro/ha) gewährt.
- Die **Mindestgröße** für Altgrasstreifen/-flächen beträgt **0,1 ha**.
- Die Streifen/Flächen dürfen **max. 20 % der jeweiligen DGL-Fläche** ausmachen. Die 0,3 ha Regelung aus 2025 entfällt.
- Eine landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Mahd, Abfuhr oder Beweidung) ist jährlich ab dem 01. September möglich. Das Mulchen ist nicht zulässig.
- Mindestens in jedem 2. Jahr muss eine landwirtschaftliche Nutzung (Mahd oder Beweidung) erfolgen.
- Flächen um den Altgrasstreifen/die Altgrasfläche herum müssen gemäht oder beweidet werden, damit eine Abgrenzung und somit ein erkennbarer Altgrasbereich entstehen kann.
- Die Verpflichtung des Standortwechsels entfällt ab 2025.

2. Prämienstufen

Stufe	Flächenanteil	Prämie (ca.)
Stufe 1	erstes 1 % / erster Hektar	1.000 €/ha
Stufe 2	1 – 3 % der ges. DGL-Fläche	450 €/ha
Stufe 3	3 – 6 % der ges. DGL-Fläche	200 €/ha

3. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf der Fläche

Die ÖR 1d ist kombinierbar mit der ÖR 4, ÖR 5 und ÖR7. Die Kombination auf derselben Fläche ist bei ÖR 3 dann möglich, wenn die ÖR 1d-Flächen zwischen den Gehölzstreifen liegen.